

Gesetz zugemessen, dessen Bedeutung erst nach vielen Jahrhunderten im ganzen Umfang erkannt werden wird. Sorgen Sie dafür, daß die Nation selbst über den Wert des Gesetzes wundert! Sorgen Sie dafür, daß dieses Gesetz geadelt wird durch die unerhörte Disziplin des ganzen deutschen Volkes, für das und für die Sie verantwortlich sind.

Während das Haus das Horst-Wessel-Lied anstimmt, verläßt der Führer und mit ihm die Reichsregierung den Sitzungssaal.

Ein Reichsflaggengesetz.

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1. Die Reichsfarben sind Schwarz-Weiß-Rot.

Artikel 2. Die Reichs- und Nationalflagge ist die Hakenkreuzflagge; sie ist zugleich Handelsflagge.

Artikel 3. Der Führer und Reichskanzler bestimmt die Form der Reichskriegsflagge und der Reichsdienstflagge.

Artikel 4. Der Reichsminister des Innern erlaßt, so weit nicht die Zuständigkeit des Reichskriegsministers gegeben ist, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 5. Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das Reichsbürgergesetz.

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

1. Staatsangehöriger ist, wer dem Schußverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.

Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

§ 2.

1. Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen.

2. Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.

3. Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

§ 3.

Der Reichsminister des Innern erlaßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung des Reichsbürgerrechtes erforderlichen Maßnahmen.

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, § 3 jedoch erst am 1. Januar 1936 in Kraft.

Staatssekretär Reinhardt:

Die Finanzen sind geordnet!

Bei der Fortsetzung des Parteikongresses am Sonntag erstattete der Staatssekretär im Reichsfinanzministerium, Reinhardt, den Bericht über die Finanzlage. Er führte u. a. aus:

„Die nationalsozialistische Finanz- und Steuropolitik ist in der Hauptrichtung auf Kampf um die Verminderung der Arbeitslosigkeit, auf Schaffung der materiellen Voraussetzungen für den Aufbau der deutschen Wehrmacht und auf Anpassung der Steuern an die bevölkerungs-politischen Grundsätze des Nationalsozialismus abgestellt.“

Der Kampf um die Verminderung der Arbeitslosigkeit hat zu einem unbestreitbaren Erfolg geführt. Auch der Rest der Arbeitslosigkeit wird im Zug der volkswirtschaftlichen Entwicklung der nächsten Jahre überwunden werden.

Die Maßnahmen im Kampf zur Verminderung der Arbeitslosigkeit haben zwangsläufig zur

Vertreibung aller Zweige der deutschen Wirtschaft und zur Verbesserung der Lage der öffentlichen Finanzen geführt. Der Finanzbedarf der Arbeitslosenhilfe hat sich wesentlich verringert. Das Auskommen an Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen hat sich wesentlich erhöht. Der Finanzbedarf der Arbeitslosenhilfe ist von 2,8 Milliarden Mark im Jahre 1932 auf 1,1 Milliarden Mark im Jahre 1933 gesunken, und das Auskommen an Steuern des Reiches ist unter Ausschaltung der Ausbringungsumlage, der Zollsteuer und der Schlafsteuer von rund 6,5 Milliarden Mark im Jahre 1932 auf rund 8,6 Milliarden Mark im Jahre 1933 gestiegen.

Wenn wir die Finanzen der Reichsanstalt für Arbeitslosenvermittlung und der Sozialversicherung in die öffentlichen Finanzen einbeziehen, so kommen wir zu einer

Besserung der öffentlichen Finanzen um rund 4,5 Milliarden Mark

im dritten Jahr des Adolf-Hitler-Staates gegenüber dem letzten Jahre des Parteistaates.

Von den 4,5 Milliarden Mark müssen wir die Summen abziehen, die sich im Rechnungsjahr 1932 im gesamten öffentlichen Haushalt als Fehlbetrag ergaben, und den Betrag der zwangsläufigen Mehraufwendungen der deutschen Sozialversicherung, um auf den Betrag zu kommen, der heute zur Verfügung steht.

Es ergibt sich nach dem heutigen Stand eine kurzfristige und mittelfristige Vorbelastung des Reichshaushalts in Summe von rund 6,6 Milliarden Mark. Rechnen wir davon rund 2 Milliarden Mark für die Fehlbeträge aus der Zeit vor 1933 ab, so verbleibt nach dem heutigen Stand eine durch die Maßnahmen im Adolf-Hitler-Staat entstandene kurzfristige und mittelfristige Vorbelastung in Summe von 4,6 Milliarden Mark.

Das Finanzierungsüberschub ist, kurz dargestellt, das folgende:

Das Reich gibt Beträge zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben hin. Diese fließen unmittelbar in Form von Anleihen an das Reich zurück. Das Steueraufkommen hat sich bereits wesentlich erhöht und wird sich noch weiter erhöhen. Das erhöhte Steueraufkommen steht gegenwärtig zur Verfügung zur Verbreitung der laufenden Mehraufwendungen der deutschen Wehrmacht und zur Abdeckung kurzfristiger und mittelfristiger Vorbelastun-

gsförderung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Reinheit des deutschen Blutes.

Durchdringungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des deutschen Volkes ist, und beseelt von dem unbeweglichen Willen, die deutschen Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

1. Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.

2. Die Richtigkeitslasse kann nur der Staatsanwalt erheben.

§ 2.

Aufrechterhaltender Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.

§ 3.

Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren nicht in ihrem Haushalt beschäftigen.

§ 4.

1. Juden ist das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten.

2. Dagegen ist ihnen das Zeigen der jüdischen Farben gestattet. Die Ausübung dieser Besugnis steht unter staatlichem Schutz.

§ 5.

1. Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Buchstaus bestraft.

2. Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Buchstaus bestraft.

3. Wer den Bestimmungen 3 oder 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6.

Der Reichsminister des Innern erlaßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7.

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, § 3 jedoch erst am 1. Januar 1936 in Kraft.

Wir haben von August 1933 bis heute rund 500 000 Geburtsdarlehen in Summe von rund 270 Millionen Reichsmark gewährt. Die Zahl der Geburten betrug im Jahre 1932 510 000, im Jahr 1933 631 000, im Jahr 1934 740 000.

Die Entwicklung wirkt sich auch in der Zahl der lebend geborenen Kinder aus. Die Zahl der lebend geborenen in Deutschland ist im Jahr 1934 um 213 000 größer gewesen, als im Jahr 1933. Davon sind bereits 145 000 durch Mütter geboren, die Geburtsdarlehen erhalten haben.

Wir haben aus den Mitteln, die zur Gewährung von Geburtsdarlehen zur Verfügung stehen, durch das Gesetz zur

Förderung des Wohnungsbau

vom 30. März 1934 bereits 50 Millionen Reichsmark zur Förderung der Kleinsiedlung und des Kleinwohnungsbau zur Verfügung gestellt. Bei der Vergabeung der Mittel werden in der Hauptstadt Kinderreiche und Schwerbeschädigte berücksichtigt.

Die Geburtsdarlehen werden nur für neu zu gründende Ehen gewährt. Wir dürfen jedoch nicht vergessen, an die bereits vorhandenen kinderreichen Familien zu denken. Es wird im Reichsgesetzblatt eine „Verordnung über die

Gewährung von Kinderhilfszuflüssen an kinderreiche Familien“

erscheinen. Danach werden einmalige Kinderbeihilfen in Höhe von 100 Reichsmark für jedes Kind, das das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, gewährt, wenn insbesondere die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: 1. Die Familie muß vier oder mehr Kinder im Alter von nicht mehr als sechzehn Jahren umfassen. 2. Der zum Unterhalt der Kinder verpflichtete muß sich in Einkommen und Vermögensverhältnissen befinden, die ihm die Beschaffung der erforderlichen Einrichtungsgegenstände aus eigenen Mitteln nicht ermöglichen.

Die einmalige Beihilfe wird für jedes zur Familie gehörige Kind unter sechzehn Jahren gewährt.

Es werden zur Gewährung solcher Kinderbeihilfen monatlich 2,5 bis 3 Millionen Reichsmark zur Verfügung stehen. Die Beihilfen werden durchschnittlich 500 Reichsmark beitragen. Wir werden demnach

monatlich 5000 bis 6000 oder jährlich 60 000 bis 72 000 kinderreichen minderbemittelten Familien diese Kinderbeihilfe gewähren können. Diese Wohnnahme soll der erste Schritt auf dem Weg zur Herstellung eines Ausgleichs der Familienslasten sein.

Wir denken nicht daran, uns mit diesen Folgen zu befreien. Wir werden den Weg der sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Gesundung unentwegt weitergehen. Die Finanzen des neuen Deutschen Reichs sind geordnet, die finanziellen Grundlagen zum Aufbau unserer Wehrmacht und zur Durchführung aller sonstigen Maßnahmen, die bedingt sind durch das Lebensrecht der deutschen Nation, sind gesichert!“

Dr. Dietrich:

Die Presse ist das publizistische Gewissen der Nation.

Über die Neugestaltung des Pressewesens sprach Reichsleiter Dr. Dietrich. Er führte u. a. aus:

Im nationalsozialistischen Staat ist die Presse das publizistische Gewissen der Nation. Eine Macht, dazu bestimmt, dem Volke zu dienen, statt es zu beherrschen!

Für diese Grundsätze, für die Lauterkeit und Sauberkeit der Presse haben wir Nationalsozialisten gekämpft. Und diese Grundsätze haben wir im nationalsozialistischen Staat verwirklicht! Das nationalsozialistische Pressegesetz bringt den deutschen Journalisten in ein unmittelbares Verhältnis zu Volk und Staat, denen er neben seinem eigenen nationalsozialistischen Gewissen in seiner geistigen Arbeit allein verantwortlich ist.

Die Presse im Dritten Reich hat keinen schlechten Start gehabt!

Und sie ist ständig bemüht, ihr Tempo zu verstärken und ihre Leistung zu erhöhen. Unsere Aufgabe ist es nicht, den Sensationshunger überreizter Nerven um jeden Preis zu befriedigen, sondern den Zeitungslesen durch lebendige Darstellung des neuen Reiches zum nationalsozialistischen Denken zu erziehen, in ihm die reichen Werte des Deutschen Reichs neu zu beleben und zu vertiefen.

Solange wir unsere nationale Erziehungsaufgabe ernsthaft verfolgen, wissen wir, daß wir Kritiker finden. Solange das kleine Häuslein der Mein-Sager und Zwergen uns kritisiert, wissen wir, daß wir auf dem rechten Wege sind.

Man wird uns in Deutschland vor, die Pressefreiheit befürchtet zu haben. Nein! Wir haben nicht

die Freiheit der Presse

befürchtet, sondern ihre Bürgelosigkeit! Die nationalsozialistische Weltanschauung hat die Freiheit nicht bestätigt, sie hat dem Freiheitsbegriff, wie ich das an anderer Stelle ausführte, seine wahre Bedeutung zurückgegeben! Auf diesen wahren Begriff der schöpferischen Freiheit, nicht der „Freiheit wovon“, sondern der „Freiheit wozu“, gründet sich auch die Freiheit der Presse, die wir in Deutschland zur Geltung gebracht haben gegenüber der sogenannten „Pressefreiheit“ des Liberalismus, die keine ist. Die geistige Unfreiheit und Hörigkeit der Presse haben wir in Deutschland bestätigt und erweitert durch die Freiheit im höheren und edleren Sinne, die die wahre Freiheit der Presse ist.

Und noch auf eine Frage, die der Presse gestellt ist, möchte ich hier kurz eine Antwort geben. „Es gibt im nationalsozialistischen Deutschland keine öffentliche Meinung mehr“, so hören wir oft von draußen; auch von Leuten, denen Bürgelosigkeit fernliegt.

Die öffentliche Meinung des deutschen Volles ist der Nationalsozialismus!

Ihr Anwalt aber ist die nationalsozialistische Partei-Presse. In welchem Lande der Welt gibt es eine Presse, die so vollverbunden ist wie unsere nationalsozialistische Partei-Presse — so fragen wir? Und aus dieser ihrer Vollverbundenheit hat sie nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zur Kritik — wann und wo auch immer gegen das politische und moralische Grundgesetz der Nation verstoßen wird!